

---

# ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

---

## Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens (gültig ab 1. Januar 2012)

Gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 24. April 1985 wird ein Vorschuss ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Die vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Einkommengrenzen) richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Bei der Berechnung sind die Vermögen, Einnahmen/Einkommen sowie die anerkannten Ausgaben von denjenigen Familienmitgliedern zu berücksichtigen, welche einen Bevorschussungsanspruch erheben und einen gesetzlichen Anspruch geltend machen können. Dies betrifft auch den Ehegatten einer neu geschlossenen Ehe. Ausgenommen davon ist einzig der/die Konkubinatspartner/-in.

### A) Vermögen

#### Allgemeines

Zum Vermögen der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Personen gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte.

Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen.

In der Regel gilt der Vermögensbestand am 1. Januar des Jahres, in welchem die Alimentenbevorschussung geltend gemacht wird.

Die Vermögenswerte sind mit den entsprechenden Belegen auszuweisen.

#### **Anrechenbare Vermögenswerte**

##### Ziff. 1

Wertschriftenbestand inkl. Kinderwertschriften; Aktien sind zum Kurswert und Obligationen zum Nominalwert anzurechnen. Barschaften von mehr als 2'000 Franken sind anzurechnen.

##### Ziff. 2

Der Steuerwert von Lebensversicherungen sowie von Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten ist inklusive allfälliger Überschussanteile zu den von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werten anzugeben.

##### Ziff. 3

Bei selbstbewohnten Liegenschaften ist der Steuerwert massgebend. Es wird jedoch nur der den Freibetrag von 112'500 Franken bzw. von 300'000 Franken übersteigende Wert angerechnet.

Beispiel: Steuerwert	Fr.	380'000.00
Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	Fr.	<u>112'500.00</u>
Anzurechnender Betrag	Fr.	267'500.00

Liegenschaften, welche nicht selber bewohnt werden, sind zum Verkehrswert anzurechnen. Es gelten grundsätzlich die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Ziff. 4

Viehhave, Betriebsinventar usw. werden nach den letzten Geschäftsabschlüssen angerechnet. Fehlen die Unterlagen, werden die Werte der letzten Steuerveranlagung übernommen.

Ziff. 5

Als sonstige Vermögenswerte gelten Fahrzeuge (z.B. Auto, Boote), Sammlungen (Münzen, Briefmarken, wertvolle antike Möbel). Der Wert ist, sofern nicht bekannt, zu schätzen.

Ebenfalls angerechnet werden Vermögen, auf welche verzichtet worden ist (z.B. Schenkungen usw.) sowie unverteilte Erbschaften.

**Vermögensmindernde Bestandteile (Schulden)**

Ziff. 6

Die Hypothekarschulden sind mit Bankbescheinigungen auszuweisen. In der Regel gilt der Wert am 1. Januar des Jahres, in welchem die Alimentenbevorschussung geltend gemacht wird. Fehlen neue Werte, ist auf die letzte Steuereinschätzung abzustellen.

Ziff. 7

Übrige Schulden werden berücksichtigt, wenn diese ausgewiesen sind.

Vermögensabzug (Freibetrag)

Für die alleinstehende Mutter	Fr.	37'500.00
Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind	Fr.	15'000.00
Für die nachträgliche wiederverheiratete Mutter (oder Vater) inkl. Stiefelternteil	Fr.	60'000.00
Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften	Fr.	112'500.00
Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften und Ehegatte im Heim	Fr.	300'000.00
Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften und HE-Bezüger(in)	Fr.	300'000.00

Berechnungsbeispiel (Alleinstehende Mutter mit 2 Kindern)

Liegenschaft (Steuerwert)	Fr.	450'000.00
abzüglich Freibetrag	Fr.	<u>112'500.00</u>
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	Fr.	337'500.00
Sparguthaben (inkl. Kinder)	Fr.	17'000.00
Auto	Fr.	<u>6'000.00</u>
Bruttovermögen	Fr.	360'500.00
abzüglich Hypothekarschulden	Fr.	<u>170'000.00</u>
Nettovermögen	Fr.	190'500.00
abzüglich Freibetrag:		
Mutter (37'500.00) 2 Kinder (je 15'000.00)	Fr.	<u>67'500.00</u>
anrechenbares Vermögen	Fr.	<u><u>123'000.00</u></u>

Vom anrechenbaren Vermögen sind ein Fünfzehntel (1/15) zum Einkommen hinzuzuzählen.

## B) Einkommen und Einnahmen

### Privilegierte Einkommen

Als privilegierte Einkommen gelten Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit. Es ist grundsätzlich auf die aktuelle Situation abzustellen.

#### Ziff. 11

Das Arbeitseinkommen (inkl. 13. Monatslohn und/oder Gratifikation) ist als Nettoeinkommen aufzuführen. Das heisst, dass die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBU, BVG) sowie die Gewinnungskosten (Transport zur Arbeit, auswärtige Verpflegung usw.) vorgängig vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind. Die anrechenbaren Gewinnungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Weisungen der Steuerverwaltung.

Freie Kost und Logis sind gemäss den AHV-Ansätzen (Rückseite des steueramtlichen Lohnausweisformulars) einzusetzen und zum allfälligen Barlohn aufzurechnen.

Als Arbeitseinkommen gilt auch das Entgelt des Lebenspartners für die Haushaltführung. Der Betrag für die Haushaltführung errechnet sich aus dem Naturallohn gemäss AHV-Gesetz (AHVV Art. 11) Naturallohnansatz ohne Unterkunft x 365. Zurzeit beträgt der Naturallohnansatz Fr. 33.--/.Fr. 11.50 für Unterkunft = Fr. 21.50 x 365 = **Fr. 7'847.50**. Die durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten gelten als Spesenentschädigung und sind deshalb nicht als Einkommen anzurechnen. Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Stipendien.

#### Sonderfall Lehrling

Erzielt ein Kind, für welches Alimentenbevorschussung beantragt wird, einen Lehrlingslohn oder ein Erwerbseinkommen, so ist vorerst abzuklären, ob dieses Kind - für sich allein gerechnet - überhaupt die Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung erfüllt. Ist das anrechenbare Einkommen höher als die Bevorschussungsgrenze, so entfällt die Bevorschussung für dieses Kind ganz. Dieses Kind wird dann bei der ganzen übrigen Berechnung des Einkommens der Mutter weggelassen.

Zeigt die Vorausberechnung für dieses Kind, dass die Bevorschussungsgrenze durch die angerechneten Einkommen nicht ausgeschöpft wird, so ist das Kind mit all seinem Vermögen, seinen Einnahmen und anerkannten Ausgaben bei der Berechnung der ganzen Familie mit zu berücksichtigen.

#### Ziff. 12

Unter selbständigerwerbendem Einkommen sind die Reinkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Reineinkommen der von der AHV anerkannte Selbständigerwerbende zu betrachten. Die AHV-Zweigstellen können in der Regel über die Anerkennung einer Person als selbständigerwerbend Auskunft erteilen.

In der Regel wird es sich hier um kleine Betriebe handeln, eventuell sogar ohne Buchhaltungspflicht. Es ist deshalb auf die letzte Steuerveranlagung abzustellen. Liegt diese nicht vor, so kann behelfsmässig der neueste Buchhaltungsabschluss verwendet werden. Zu beachten ist jedoch die Aufrechnung der "Privatbezüge". Nach Vorliegen der definitiven Steuerzahlen ist allenfalls eine Revision der Berechnung vorzunehmen.

### **Freibetrag vom Erwerbseinkommen**

Der Freibetrag vom Erwerbseinkommen beträgt für eine alleinstehende oder für eine wieder verheiratete Mutter Fr. 1'500.--. Bei der Berechnung für einzelne Kinder (Sonderfall Lehrling) gilt ein Freibetrag von Fr. 1'000.--. Der Freibetrag ist vom Nettoerwerbseinkommen abzuziehen.

Das um den Freibetrag reduzierte Einkommen aus Ziff. 11 - 12 ist in die eigentliche Einkommensberechnung zu übertragen.

#### Beispiel

Brutto-Erwerbseinkommen als Arbeitnehmerin (massgebendes Einkommen)	Fr. 30'000.00	
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	Fr. 3'270.00	
abzüglich Gewinnungskosten (Fahrspesen)	Fr. 1'200.00	
Nettoeinkommen	Fr. 25'530.00	Fr. 25'530.00
abzüglich Freibetrag (1'000.-- oder 1'500.--)		Fr. 1'500.00
Reineinkommen		Fr. 24'030.00
davon 2/3 als Einkommen zu berücksichtigen		<u>Fr. 16'020.00</u>

### **Nicht privilegiertes Einkommen**

#### Ziff. 21

Sämtliche Renten und Taggelder der AHV/IV (ohne Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen) sind anzurechnen.

Sämtliche Renten und Taggelder der SUVA, BVG, Krankenversicherung, ausländischen Versicherung, Arbeitslosenversicherung sowie weiteren privaten Versicherungen gelten als nicht privilegierte Einkommen.

Ebenfalls gelten die Kinderzulagen bei der EL seit 1.1.2005 als nicht privilegierte Einkommen.

#### Ziff. 22

Der Ertrag aus unbeweglichen Vermögen (Liegenschaften) umfasst Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessungen, Wohnrechte sowie den Mietwert der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist. Der Wert der selber bewohnten Wohnung entspricht dem amtlichen "Eigenmietwert" gemäss Steuerveranlagung. Bei Vermietung ist der entsprechende Nettomietzins (ohne Nebenkosten) anzurechnen. Ist der Wert gemäss Mietvertrag tiefer als der Wert der amtlichen Schätzung, so ist mindestens der Wert der amtlichen Schätzung anzurechnen.

#### Ziff. 23

Die Brutto-Erträge aus Sparguthaben (Wertschriften, Obligationen, Konto, Darlehen) sind grundsätzlich gemäss Bankauszüge per 31. Dezember des Vorjahres anzurechnen. Haben sich die Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich - z.B. durch Scheidung - wesentlich (mindestens 20 %) verändert, so sind die aktuellen, auf ein Jahr aufgerechneten Erträge zu berücksichtigen.

#### Ziff. 24

Siehe Ziff. 23.

Bei einer Verpfändung oder verpfändungsähnlichen Vereinbarung besteht EL-rechtlich kein Anspruch. Ausgenommen dann, wenn der Pfundgeber nachweisen kann, dass er die geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen vermag.

#### Ziff. 25

Kinderzulagen gelten bei der EL seit 1.1.2005 generell als nicht privilegiertes Einkommen.

Im Übrigen sind die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen in dem Masse anzurechnen, in welchem diese auch tatsächlich eingehen. Beispiel: In der Familie leben Kinder aus zwei früheren Ehen. Der eine Vater kommt seiner Unterhaltspflicht nach.

#### Ziff. 26

Als sonstige Einnahmen gelten u.a. Bürgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaft usw. Bei Verzicht auf Vermögen ist ein hypothetischer Ertrag anzurechnen.

### **C) Anerkannte Ausgaben**

#### Ziff. 31

Als Krankenkassenprämien gelten die Richtprämien des Kantons für die Prämienverbilgung. Ab 01.01.2012 gelten folgende Ansätze: Kinder bis 18 Jahre Fr. 948.--, Erwachsene in Ausbildung Fr. 3'516.--, Erwachsene Fr. 3'948.--.

#### Ziff. 32

Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige) sind zu berücksichtigen.

Nicht abzugsberechtigt sind die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen.

#### Ziff. 33

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, welche die antragstellende Person selber zu entrichten hat, sind nicht als Ausgaben anzurechnen. Unterhaltsbeiträge des jetzigen Ehegatten an nicht in der Familie lebende Kinder werden, sofern diese ausgewiesen sind, berücksichtigt.

#### Ziff. 34

Es können nur die ausgewiesenen Zinsen für Hypothekarschulden berücksichtigt werden.

Nicht abzugsberechtigt sind die Zinsen und Raten von Privatschulden (z.B. Kleinkredit).

#### Ziff. 35

Für Gebäudeunterhaltskosten sind die EL-rechtlichen Pauschalansätze (z.Zt. 10/20 % vom Liegenschaftsertrag) massgebend.

#### Ziff. 36

Regelmässig anfallende Krankheitskosten oder in Zusammenhang mit einer Hauskrankenpflege anfallende Kosten können berücksichtigt werden. In den meisten Fällen handelt es sich höchstens um die Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse mit einem jährlichen Höchstbetrag von z.Zt. Fr. 1'000.- pro Person (gem. RZ 5035.4 WEL).

Weitergehende Kosten wie Spitex (Haushalthilfe und Krankenpflege) sind nur zu berücksichtigen, wenn diese Hilfe von einem Arzt verordnet wurde. Für ausgewiesene Mehrkosten ärztlich verordneter, lebensnotwendiger Diäten ist ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 2'100.- zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass nicht jede ärztlich verordnete Diät automatisch Mehrkosten auslöst.

#### Ziff. 37

Als anrechenbarer Mietzinsabzug gilt grundsätzlich die Bruttomiete gemäss Mietvertrag. Liegt nur ein Mietvertrag ohne Nebenkosten vor, so ist als Heizkostenpauschale pro Jahr Fr. 840.- zum Nettomietzins hinzuzählen.

Bei Bewohnern von eigenen Liegenschaften ist als Mietzins der Eigenmietwert einzusetzen. In diesen Fällen ist als Nebenkostenpauschale pro Jahr Fr. 1'680.- anzurechnen.

In Fällen, in denen Personen in der gleichen Wohnung leben, welche bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, ist der Mietzins entsprechend der Anzahl Personen aufzuteilen (Kopfquote).

Es kann nur der Mietzins für eine einzige Wohnung angerechnet werden.

Für die Höhe des Mietzinsabzuges gelten die Grenzwerte gemäss ELG Art. 5/1 b. Für Einpersonenhaushalte pro Jahr Fr. 13'200.-- und für Mehrpersonenhaushalte pro Jahr Fr. 15'000.--.

Beispiele:

1. Mutter mit zwei Kindern (Mietwohnung)

Bruttomiete Fr. 1'500.- x 12 =	Fr. 18'000.-
Anrechenbarer Mietzins	Fr. 15'000.- (Höchstbetrag)

2. Mutter mit einem Kind (Eigenheim)

Eigenmietwert gemäss Steuerveranlagung	Fr. 8'500.-
Pauschalbetrag für Nebenkosten	Fr. 1'680.-
Anrechenbarer Mietzins	Fr. 10'180.-

3. Mutter mit vier Kindern (Mietwohnung)

Nettomiete Fr. 800.- x 12 =	Fr. 9'600.-
Heizkostenpauschale	Fr. 840.-
Anrechenbarer Mietzins	Fr. 10'440.-

**Diese Wegleitung ersetzt jene vom 29. November 2010 und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.**

Schwyz, 20. Dezember 2011 / jk